

Bericht

des Finanzausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 144 der Beilagen) betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 L-VG zur gesamthaften Bereinigung der wechselseitigen Ansprüche des Landes Salzburg und der Stadtgemeinde Salzburg im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des sogenannten Finanzskandals (Gerichtsverfahren - Swaps) im Wege eines Vergleichs sowie den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den strafgerichtlich verurteilten physischen Personen iZm der Finanzcausa

Der Finanzausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2020 mit der Vorlage befasst.

Die Landesregierung führt dazu folgendes aus:

„1. Gerichtsverfahren mit der Stadtgemeinde Salzburg iZm der Geltendmachung von Ansprüchen aus Derivatgeschäften (Swaps); Abschluss eines Vergleichs

Das Land Salzburg hat am 12. Oktober 2015 eine Klage gegen die Stadt Salzburg eingebracht, mit der Zahlung von € 4.795.000,-- zuzüglich unternehmerischer Zinsen (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) gefordert wird. Die Stadt hat den Anspruch des Landes bestritten.

Dieses zivilgerichtliche Verfahren ruhte aufgrund einer Parteienvereinbarung während des gegen sieben natürliche Personen geführten Strafverfahrens, welches letztlich zur Verurteilung der Angeklagten geführt hat (OGH vom 2. Oktober 2019; LG Salzburg 36 Hv 15/17a; im Folgenden kurz „Swap-Verfahren“). Das Strafurteil hat den dem Land entstandenen (zivilrechtlich relevanten) Schaden nicht festgestellt. Im zivilgerichtlichen Verfahren hat die Stadt einen Schriftsatz erstattet, zu welchem das Land eine Entgegnung erstattet und der Stadt als Entwurf zur Verfügung gestellt hat; das Verfahren ruht derzeit noch.

Der Gegenstand des zivilgerichtlichen Verfahrens wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Landes, Herrn RA Dr. Graf, dargestellt. Aufgrund der komplexen Sach- und Rechtsfragen und in Anbetracht einer zu erwartenden langen Verfahrensdauer sowie unter Beachtung der damit verbundenen Verfahrenskosten wurden mit der Stadt Vergleichsgespräche aufgenommen. Dies hat auch der Verfahrensrichter angeregt.

Da die Positionen betraglich und inhaltlich sehr weit auseinanderliegen und zu den einzelnen Standpunkten (insbesondere in Bezug auf die Berechnung der tatsächlichen Schadenshöhe, die durch das Strafurteil noch nicht bindend festgestellt wurde) auch noch keine Gutachten vorliegen, sind Stadtgemeinde und Land gesprächsweise übereingekommen, sich (etwa) in der Mitte zu treffen. Solchermaßen wurde in Aussicht gestellt, dass die Stadt einen Betrag

i.H.v. € 2,4 Mio. (umfassend sowohl den Klagsbetrag mit einem Wert i.H.v. € 2 Mio. und als auch das Zinsbegehren pauschal mit € 400.000,--) an das Land leistet. Die (vom Land bereits geleistete) Pauschalgebühr würde zusätzlich zur Hälfte von der Stadt ersetzt werden und jede Seite würde die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen Vertretung tragen. Es ist vorgesehen, diesen Vergleich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens abzuschließen.

Herr RA Dr. Graf, der gebeten wurde, ein Gutachten zur Angemessenheit einer solchen Vergleichslösung zu erstatten, hat aufgrund einer Risikoabschätzung den Abschluss eines solchen Vergleiches für eine im Interesse des Landes liegende Verfahrensbeendigung beurteilt. Auch Herr Univ. Prof. Dr. Rabl, welcher seitens des Landes gebeten wurde, zur Angemessenheit des Vergleichs Stellung zu nehmen, hat die Einschätzung Dr. Graf's geteilt.

Um sicherzugehen, dass der Abschluss eines derartigen Vergleichs mit keinen strafrechtlichen Implikationen für Stadt und Land verbunden ist, haben Stadt und Land Herrn Univ. Prof. Dr. Hinterhofer um eine gutachterliche Stellungnahme ersucht. Im Rechtsgutachten legt Herr Univ. Prof. Dr. Hinterhofer dar, dass bei Erfüllung konkret im Gutachten angeführter Voraussetzungen „in dem Abschluss eines Vergleiches mit der Stadt Salzburg, nach dem die Stadt Salzburg an das Land eine Summe von € 2.400.000,-- bezahlt, eindeutig kein unvertretbarer Fehlgebrauch der dem Landeshauptmann von Salzburg eingeräumten Vermögensverfügungsbefugnis“ läge. Ein Befugnismissbrauch wäre somit auszuschließen und mangels Tathandlung käme demzufolge eine Strafbarkeit des Landeshauptmannes wegen Untreue nach § 153 StGB nicht in Betracht. Angemerkt wird, dass die im Gutachten angesprochenen Voraussetzungen (Herbeiführung eines kollegialen Beschlusses der Salzburger Landesregierung sowie Einholung der Zustimmung des Salzburger Landtages) selbstverständlich erfüllt werden.

Es wird sohin um Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgangsweise ersucht.

2. Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber strafgerichtlich verurteilten Personen betreffend die Finanzcausa

2.1. Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den verurteilten Personen aus dem „Swap-Verfahren“

Der oben genannte Vergleich soll mit der Stadtgemeinde Salzburg abgeschlossen werden. Offen bleibt die Möglichkeit eines Regresses gegenüber den verurteilten Personen aus dem Swap-Verfahren (Rathgeber, Mittermair, Paulus, Schaden, Raus, Maurer und Floss). Die genannten Personen waren nicht Parteien des zivilgerichtlichen Verfahrens und konnten daher nicht auf den Vergleich(sbetrag) Einfluss nehmen. Andererseits wäre aus Sicht der Finanzabteilung realistischerweise auch dann kein höherer Vergleichsbetrag ausverhandelt worden, wenn sie auch in das Verfahren eingebunden gewesen wären. Das Land hat auch zur Frage der Möglichkeit eines Regressverzichtes eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn RA Dr. Graf bzw. Herrn Univ. Prof. Dr. Hinterhofer eingeholt.

Demnach ist - abgesehen von der ungewissen Schadenshöhe und von nicht monetären Überlegungen - von erheblichen Kosten i.Z.m. der gerichtlichen Geltendmachung auszugehen bei fraglicher Einbringlichkeit der Kosten. Betreffend jene Personen, welche zum Zeitpunkt der Begehung Landesbedienstete bzw. Landesorgane gewesen sind, wäre auch ein Regressverzicht gemäß den Vorgaben des Organhaftungs- Verzichts- und Übernahmegesetzes (LGBl. 67/2000; siehe dazu sogleich unter Punkt 2.2.) möglich. Um gegenüber allen in Frage kommenden Personen gleich vorzugehen, wird vorgeschlagen, auf die Geltendmachung solcher allfälligen Ansprüche aus dem Swap-Verfahren (d. h. für den - ungewissen - Fall, dass davon ausgegangen werden sollte, dass ein Schaden vorliegt) gegenüber sämtlichen genannten physischen Personen gleichermaßen zu verzichten.

In Anbetracht der Höhe der möglichen Verzichtsbeiträge ist gemäß Art. 48 Abs. 1 L-VG i.V.m. § 28 ALHG 2018 die Zustimmung des Salzburger Landtages erforderlich.

2.2. Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Frau Mag. Rathgeber aus anderen strafgerichtlichen Verfahren

Abgesehen vom oben genannten Swap-Verfahren ist dem Land durch ebenfalls strafgerichtlich geahndete Handlungen von Frau Mag. Monika Rathgeber ein Schaden entstanden (Abschluss von nicht genehmigten Finanzgeschäften, z. T. i.Z.m. Urkundenfälschungen, Zinszahlungen i.Z.m. zurückbezahlten Katastrophenfondsmitteln). Auch in diesen Fällen ist - abgesehen von den genannten Zinszahlungen - analog zu dem unter Punkt 2.1. genannten Sachverhalt nicht bekannt, wie hoch der konkrete zivilrechtlich relevante Schaden ist; jedoch wurde alleine im zuletzt abgehandelten Strafprozess ein Schaden von in Summe mehr als € 72 Mio. releviert und beträgt der Schaden aufgrund der vom Land geleisteten Zinszahlungen mehr als € 1,5 Mio. Frau Mag. Rathgeber war zum Zeitpunkt der Begehung der Handlungen Landesbedienstete (Organ), sodass die Regelungen des Organhaftungs- Verzichts- und Übernahmegesetzes zur Anwendung kommen. In Anwendung dieses Gesetz kann das Land auf Ersatzansprüche gegenüber Frau Mag. Rathgeber ganz oder teilweise verzichten, wenn

- die Geltendmachung des Ersatzanspruches insbesondere auf Grund eines Missverhältnisses der Höhe des Anspruches zum Verschuldensgrad des Organes oder zu dessen wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre (§ 2 Abs. 1 Zif. 1 leg cit); oder
- die Geltendmachung des Ersatzanspruches im Vergleich zu dessen Höhe mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre (§ 2 Abs. 1 Zif. 2 leg cit); oder
- die Hereinbringung des Ersatzanspruches nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten erfolglos geblieben ist oder offenkundig aussichtslos wäre (§ 2 Abs. 1 Zif. 3 leg cit).

In Anbetracht des Monatseinkommens von Frau Mag. Rathgeber (zum Zeitpunkt der Durchführung des letzten Strafverfahrens rund € 800,-- monatlich) erscheint die Berufung auf die oben angeführte Ziffer 3 angemessen und vertretbar, weil die Hereinbringung einer derart großen Summe ganz offenkundig aussichtslos ist. Daher bietet sich ein gänzlicher Verzicht auf den Ersatzanspruch an.

In Anbetracht der Höhe der möglichen Verzichtsbeiträge ist gemäß Art. 48 Abs. 1 L-VG i.V.m. § 28 ALHG 2018 die Zustimmung des Salzburger Landtages erforderlich.“

Abg. Pfeifenberger erinnert an das Bekanntwerden des Finanzskandales im Dezember 2012. Bereits 2007 seien Zinstauschgeschäfte von der Stadt auf das Land ohne Gegenleistung übertragen worden. Nachdem Stadt und Land einen Vergleich im diesbezüglichen Rechtsstreit vereinbart hätten, könne der Landtag heute einen Schlussstrich ziehen. Seitens der Experten werde dieser Vergleich gutgeheißen und als die beste Lösung angesehen, da hier vor allem Kosten gespart würden. Auch sei eindeutig festgestellt worden, dass keine Untreue vorliege und ein Befugnismissbrauch vollständig ausgeschlossen werden könne. Der Finanzskandal sei nun rechnerisch aufgearbeitet und unter Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl habe man den Schuldenstand bereits um fast € 1 Mrd. minimieren können, was wichtig sei, um gerade in diesen schwierigen Zeiten agieren zu können.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl erklärt, dass der erste Teil des Beschlusses den Vergleich zwischen Stadt und Land betreffe. Hierbei gehe es um die Übertragung von Swap-Geschäften der Stadt auf das Land, welche schon Gegenstand eines Strafverfahrens gewesen sei. In mehreren Gesprächen habe man sich schon damals überlegt, wie eine Zivilklage gegen die Stadt vermieden werden könne. Weder die Vertreter der Stadt noch jene des Landes könnten das Risiko einer Untreue eingehen. Im Oktober 2015 habe das Land, aufgrund eines Gutachtens € 4,8 Mio. von der Stadt eingeklagt. Im Jahresrhythmus sei dann um Aussetzung des Verfahrens gebeten worden, um den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Nach Abschluss des Strafverfahrens habe man dann wieder intensive Gespräche mit der Stadt aufgenommen und entsprechende Gutachten eingeholt. Die Idee sich etwa in der Mitte zu treffen, könne gut argumentiert werden, weil man mit den Papieren, die damals von der Stadt zum Land gewandert seien, in etwa auf € 2,4 Mio. komme, einschließlich Zinsen. Insofern gäbe es auch eine rechnerische Grundlage. Laut den befassten Anwälten und dem Gutachten von Univ.Prof. Dr. Hinterhofer sei ein Befugnismissbrauch auszuschließen. Da der Richter den Beteiligten einen Vergleich nahegelegt habe, bestehe auch hier Rechtssicherheit und somit könne dieser Vergleich auch gerichtlich abgeschlossen werden. Offen bleibe die Möglichkeit eines Regresses gegenüber den im Swap-Verfahren verurteilten Personen, unter anderem Mag.^a Rathgeber. Auch diese Möglichkeit sei geprüft und eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt worden. Demnach sei das Prozessrisiko zu hoch und stünde in keinem Zusammenhang mit möglichen Regresszahlungen.

Für Abg. Dr. Maurer stelle sich die Frage, warum die Gutachten den Abgeordneten erst am Vortag übermittelt worden seien, da diese ja bereits seit längerem dem Land vorlägen. Er interessiere sich auch dafür, ob für diese Vorlage die Zustimmung des Landtages erforderlich sei, oder ob ein Bericht an den Landtag grundsätzlich ausreichen würde.

Abg. Dr. Schöppl ist davon überzeugt, dass dem Steuerzahler bereits genug Schaden entstanden und ein Schlussstrich das einzig Vernünftige sei. Die Prozesskosten könne man nicht abschätzen und einzig und allein die Anwälte würden dabei noch etwas verdienen. Es solle auch nicht in weitere Gutachten investiert werden. Man werde dem Antrag zustimmen.

Abg. Scheinast befürwortet ebenfalls einen Schlussstrich. Er fragt, wie sich die Summe des eingeklagten Schadensersatzes von € 4,8 Mio. zusammensetze und ob in diesem Betrag Zinsen enthalten seien. Darauf wird von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl geantwortet, dass sich dieser Betrag zum damaligen Zeitpunkt auf die Ergebnisse eines Gutachtens gestützt habe, welches das Minus der Swap-Geschäfte bei der Übergabe in Zusammenschau mit den Kosten der Anschaffung neuer Swaps zum Ausgleich der negativen Performance dargestellt habe.

Bezugnehmend auf die Frage von Abg. Dr. Maurer antwortet Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen), dass er davon ausgehe, dass eine Zustimmung seitens des Landtages erforderlich sei. Auf jeden Fall befinde man sich damit auf der sicheren Seite.

HR Mag. Dr. Huber (Abteilung 8) führt aus, dass es sich beim verspäteten Versand um einen technischen Fehler handeln müsse. Die Unterlagen seien bereits am Freitag an das Präsidium weitergeleitet worden. Er entschuldige sich für die späte Übermittlung.

Zweiter Präsident Dr. Huber betont, dass die NEOS dem Landtag zur Zeit der Finanzcausa nicht angehört hätten. Er habe diese Angelegenheit damals auf Seiten der Stadt, als Gemeinderat erlebt und könne nun auf Seiten des Landes miterleben, wie ein politischer Schlussstrich gezogen werde. Erwähnenswert sei, dass es zwar im Land nach Auffliegen des Finanzskandals zu Rücktritten von Politikern und Neuwahlen gekommen, in der Stadt jedoch zunächst nichts passiert sei. Damals seien die NEOS die einzige Partei gewesen, die manche Themen im Gemeinderat sehr heftig thematisiert und entsprechende Anfragen gestellt hätten. Bemerkenswert sei gewesen, dass das Land damals, im Gegensatz zur Stadt, keine Vertretungskosten für die Angeklagten übernommen habe. Die Konsequenz aus solchen Vorgängen müsse mehr Kontrolle sein, damit so etwas nicht mehr passieren könne. Man werde dem Vergleich zustimmen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 L-VG zur gesamthaften Bereinigung der wechselseitigen Ansprüche des Landes Salzburg und der Stadtgemeinde Salzburg im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des sogenannten Finanzskandals (Gerichtsverfahren - Swaps) im Wege eines Vergleichs sowie den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den strafgerichtlich verurteilten physischen Personen iZm der Finanzcausa wird einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stimmt dem Abschluss des dargestellten gesamthaft bereinigenden Vergleiches mit der Stadtgemeinde Salzburg zu.
2. Der Landtag stimmt dem Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber strafgerichtlich verurteilten Personen betreffend die Finanzcausa zu.

Salzburg, am 16. Dezember 2020

Der Vorsitzende:
Mag. Mayer eh.

Der Berichterstatter:
Pfeifenberger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.